

Az: 13 V 3050/12

# Finanzgericht München

## Beschluss

In der Streitsache

**Antragstellerin**

gegen

Finanzamt Starnberg  
vertreten durch die Amtsleiterin  
Schloßbergstr. 12  
82319 Starnberg  
StNr.: -

**Antragsgegner**

wegen

Aufhebung der Vollziehung in Sachen Einkommensteuer 2007 bis 2010

hat der 13. Senat des Finanzgerichts München durch  
den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Hornung  
als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 04. Februar 2013 beschlossen:

1. Die Vollziehung der Einkommensteuerbescheide 2007 vom 20.06.2012, 2009 vom 9.08.2012 und 2010 vom 9.08.2012 wird für die Dauer des Einspruchsverfahrens für 2007 in Höhe von 12.633,00 €, für 2009 in Höhe von 17.268,00 € und für 2010 in Höhe von 36.514,00 € aufgehoben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu  $\frac{1}{4}$  und der Antragsgegner zu  $\frac{3}{4}$ .

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung).

#### **Gründe:**

##### **I.**

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Antragstellerin und deren Lebensgefährtin nach den Grundsätzen der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) auf Antrag gemeinsam zu veranlagten sind.

Die Antragstellerin und Frau leben seit dem 2. November 2001 in einer Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsregister Nr. 30/2001).

Der Antragsgegner (das Finanzamt) veranlagte die Antragstellerin für die Jahre 2007 bis 2010 einzeln nach der Grundtabelle. Auf die Einkommensteuerbescheide 2007 vom 20. Juni 2012, 2008 vom 27. Mai 2010, 2009 vom 20. Juni 2012 und 2010 vom 9. August 2012 wird verwiesen.

Gegen die Einkommensteuerbescheide 2007, 2009 und 2010 legte die Antragstellerin Einspruch ein und stellte den Antrag auf Zusammenveranlagung. Den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung lehnte das Finanzamt mit Schreiben vom 26. September 2012 ab. Hiergegen legte die Antragstellerin Einspruch ein (vgl. Schreiben vom 5. Oktober 2012).

Nach den aktuellen Einkommensteuerbescheiden beträgt die festgesetzte Einkommensteuer

- 2007 936.850,00 € (vgl. Bescheid vom 20.06.2012)
- 2008 692.314,00 € (vgl. Bescheid vom 17.05.2011)
- 2009 785.417,00 € (vgl. Bescheid vom 09.08.2012)
- 2010 1.410.069,00 € (vgl. Bescheid vom 09.08.2012)

Die Antragstellerin nimmt Bezug auf den Beschluss vom 22. August 2012, mit dem der Senat die Vollziehung der Einkommensteuerbescheide 2005 und 2006 unter Hinweis auf den BFH-Beschluss vom 5. März 2012 III B 6/12 (BFH/NV 2012, 1144) ausgesetzt hat.

**Die Antragstellerin beantragt,**

die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids 2007 vom 20. Juni 2012 in Höhe von 13.226,54 €, des Einkommensteuerbescheids 2008 vom 27. Mai 2010 in Höhe von 18.286,32 €, des Einkommensteuerbescheids 2009 vom 9. September 2012 in Höhe von 18.306,36 € und des Einkommensteuerbescheids 2010 vom 9. September 2012 in Höhe von 36.514,30 € für die Dauer des Einspruchsverfahrens aufzuheben.

**Das Finanzamt beantragt**, den Antrag abzulehnen.

## II.

Der Antrag ist teilweise begründet.

Eine Aufhebung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheids 2008 vom 27. Mai 2010 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 17. Mai 2011 kommt nicht in Betracht, da nach Aktenlage kein Einspruch eingelegt wurde.

Dagegen bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einkommensteuerbescheide 2007, 2009 und 2010. Hierzu wird auf die Ausführungen des 13. Senats in seinem Beschluss vom 22. August 2012 (Az.: 13 V 1918/12) in Sachen Einkommensteuer 2005 und 2006 verwiesen. Der Senat hat sich hierbei der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs – BFH – angeschlossen, wonach im Hinblick auf anhängige Verfassungsbeschwerden in finanzgerichtlichen Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz eine einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften zu bejahen ist. Das Gericht sieht sich in seiner Auffassung bestätigt durch die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 2 BvR 1397/09 (NJW 2012, 2790). Danach ist die Ungleichbehandlung von verheirateten Beamten einerseits und in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Beamten andererseits hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlags gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG - verfassungswidrig.

Berechnung der aufzuhebenden Einkommensteuerbeträge:

Einkommensteuer 2007

	ohne Zusammenveranlagung	mit Zusammenveranlagung
Einkünfte		
Gewerbebetrieb	2.491.897	2.491.897
Selbständige Arbeit	5.833	- 2.250
Kapitalvermögen	241.016	244.351
Sonstige Einkünfte	14.131	14.131
Gesamtbetrag der Einkünfte	2.752.877	2.748.129
Abzüglich Sonderausgaben	9.778	14.847
Zu versteuerndes Einkommen	2.743.099	2.733.282
Festzusetzende ESt	936.850,00	924.217,00
Differenz (Aufhebungsbeitrag)		<b>12.633,00</b>

## Einkommensteuer 2009

	ohne Zusammenveranlagung	mit Zusammenveranlagung
Einkünfte		
Gewerbebetrieb	2.167.928	2.167.928
Selbständige Arbeit	4.956	1.122
Kapitalvermögen	0	0
Sonstige Einkünfte	0	2.293
Gesamtbetrag der Einkünfte	2.172.884	2.171.343
Abzüglich Sonderausgaben	14.296	19.137
Zu versteuerndes Einkommen	2.158.588	2.152.206
Festzusetzende ESt	785.417,00	768.149,00
Differenz (Aufhebungsbeitrag)		<b>17.268,00</b>

## Einkommensteuer 2010

	ohne Zusammenveranlagung	mit Zusammenveranlagung
Einkünfte		
Gewerbebetrieb	3.782.310	3.782.310
Selbständige-Arbeit	2.360	- 45.035
Kapitalvermögen	0	0
Sonstige Einkünfte	0	9.470
Gesamtbetrag der Einkünfte	3.784.670	3.746.745
Abzüglich Sonderausgaben	12.143	15.310
Zu versteuerndes Einkommen	3.772.527	3.731.435
Festzusetzende ESt	1.410.069,00	1.362.672,00
Differenz (Aufhebungsbetrag)		<b>47.397,00</b>

Hinsichtlich Einkommensteuer 2010 ist der Aufhebungsbetrag durch den gestellten Antrag begrenzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 136 Abs. 1 Satz 1 FGO.

Hornung = Einzelrichter



**Ausgefertigt**  
Geschäftsstelle 7  
München, den 06. Februar 2013  
*[Handwritten Signature]*  
stellvertretende Urkundsbeamtin